OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702814/12/ER

Datum:
Linz, 17. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Dr. H I, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 19. Jänner 2024, GZ: VStV/922301738920/2022, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. Jänner 2024, GZ: VStV/922301738920/2022, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) – nachdem das Verfahren von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land an die belangte Behörde abgetreten wurde – über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 11.08.2022, 15:00 Uhr – 11.8.2022, 15:22 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen x (A)
Sich haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben die einschreitenden Beamten während der Verkehrskontrolle mehrfach lautstark angeschrien, und mit Ihren Armen und Händen wild umhergestikuliert. Trotz mehrfacher Abmahnung haben Sie Ihr Verhalten nicht eingestellt. Sie waren die gesamte Amtshandlung über derart erregt und aggressiv, dass auch die Abnahme des Fahrzeugschlüssels angedroht werden musste.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf gegen die deswegen ergangene Strafverfügung rechtzeitig Einspruch erhoben habe. Daraufhin habe der meldungslegende Polizist Stellung genommen. Ferner habe die bei einem Teil der Amtshandlung ebenfalls anwesende Polizistin Stellung genommen.
Mit Schreiben der belangten Behörde sei dem Bf der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht worden. Der Bf sei daraufhin bei der belangten Behörde erschienen und habe sich zum Akteninhalt geäußert. Der meldungslegende Polizist sei nochmals als Zeuge einvernommen worden und habe auf seine bereits abgegebenen Stellungnahmen verwiesen.
In ihren rechtlichen Erwägungen führte die belangte Behörde aus, dass die beiden Polizisten im Bereich des vorgeworfenen Tatorts gehalten hätten, wo sie unter anderem Erhebungen wegen eines Alkolenkers durchgeführt hätten. Als sich der Meldungsleger alleine im Dienstfahrzeug befunden habe, habe sich der Bf entsprechend den Angaben des Meldungslegers wild pöbelnd und mit den Armen gestikulierend dem Streifenwagen genähert. Laut den Angaben des Bf habe dieser lediglich durch Handbewegungen deutlich gemacht, dass an der Örtlichkeit ein Parkplatz frei wäre und der Meldungsleger nicht am Straßenrand stehenbleiben müsse. Der Meldungsleger sei ausgestiegen und habe den Bf gefragt, was los sei, woraufhin der Bf zu schreien und dem Meldungsleger lautstark zu erklären begonnen habe, was er dürfe und was nicht. Der Meldungsleger habe die – laut ihm – wirren Aussagen des Bf nicht verstanden. Das Gespräch sei keinesfalls in normaler Lautstärke verlaufen. Der Bf sei zu diesem Zeitpunkt das erste Mal

abgemahnt worden, der Bf habe weiter geschrien. Es seien zahlreiche Personen in der näheren Umgebung anwesend gewesen. Der Bf sei in weiterer Folge mehrfach aufgefordert worden, sich zu beruhigen und die Ausrüstungsgegenstände des Fahrzeugs vorzuweisen. Die Kollegin des Meldungslegers, die zur Amtshandlung hinzugekommen sei, habe den Bf wild gestikulierend und sehr aufgebracht wahrgenommen. Aufgrund des außerordentlichen Erregungszustands des Bf sei ein Alkovortest durchgeführt worden, der aufgrund seines Verhaltens erst beim dritten Versuch funktioniert habe. Als der Bf nach der Durchführung des Alkovortests dazu aufgefordert worden sei, das Mundstück abzuziehen und in die angrenzende Mülltonne zu werfen, habe er das Mundstück zwar abgezogen, den Meldungsleger habe er aber daraufhin lautstark aufgefordert, das Mundstück zu nehmen und zu entsorgen. Dem Bf sei erklärt worden, dass das wegen der damals aktuellen Covid-Situation nicht vorgesehen sei und er das gebrauchte Mundstück selbst entsorgen solle, woraufhin der Bf das Mundstück äußerst erregt auf den Boden geworfen habe, wobei der den Meldungsleger nur knapp verfehlt habe. Die mehrfache Aufforderung, das Mundstück wieder vom Boden aufzuheben und es ordnungsgemäß zu entsorgen, da ansonsten eine Anzeige nach dem AWG erstattet werde, habe der Bf mit den Worten: „Heben Sie sofort das Mundstück von mir vom Boden auf, das müssen Sie als Beamter machen, nein ich hebe es sicher nicht wieder auf, das ist Ihr Zeug.“ quittiert. Der Bf sei nochmals aufgefordert worden, sich zu beruhigen und es sei ihm angedroht worden, dass ihm ansonsten aufgrund seines außerordentlichen Erregungszustands der Fahrzeugschlüssel abgenommen und die Weiterfahrt untersagt werden müsse. Nachdem sich der Bf etwas beruhigt habe, habe die Amtshandlung beendet werden können. Dem Bf seien seine Dokumente wieder ausgehändigt worden, woraufhin er sich sofort entfernt habe, weshalb ihm die Dienstnummer nicht mehr ausgehändigt werden habe können. Für die belangte Behörde sei es daher erwiesen, dass der Bf gegen die angeführte Bestimmung verstoßen habe. Hinsichtlich der Strafbemessung wertete die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf – niederschriftlich festgehalten – vor der belangten Behörde rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, dass der Meldungsleger gelogen habe. Die Angelegenheit sei bereits von der Staatsanwaltschaft Steyr behandelt worden, die das Verfahren eingestellt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der Meldungsleger als Zeuge einvernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 11. August 2022 verließ der Bf gegen 15:00 Uhr ein Geschäft im Bereich des vorgeworfenen Tatorts und nahm ein Polizeifahrzeug, das in der Zufahrtsstraße zum dort befindlichen Parkplatz abgestellt war, wahr. Den Bf störte, dass dieses Fahrzeug – „nur weil Polizei draufsteht“ – nicht auf dem Parkplatz, wo sich freie Stellplätze befanden, abgestellt war, und er näherte sich deswegen dem Polizeifahrzeug, in dem er einen Polizisten sitzen sah.
Der Bf versuchte, diesem Polizisten mit einer ausladenden, etwa einen Viertelkreis beschreibenden Geste zu deuten, dass Parklätze frei wären und erläuterte dies verbal. Der im Polizeifahrzeug sitzende Polizist öffnete das Fenster und verstand Phrasen, im Sinn von „Ihr könnts euch alles erlauben, das ist ja wie in Linz! Die Polizei kann sich alles erlauben“.
Der Polizist stieg daraufhin aus und fragte den Bf, was das Problem sei. Dieser wiederholte in erregtem Zustand seine Äußerungen. Er erläuterte dem Polizisten auch, dass es sich beim Polizeifahrzeug mangels eingeschalteten Blaulichts und Folgehorntons um kein Einsatzfahrzeug handle und es daher auf dem Parkplatz zu parken sei. Der Polizist ermahnte den Bf, sich zu beruhigen. Der Bf forderte mehrfach die Dienstnummer des Polizisten ein, der Polizist verwies ihn diesbezüglich auf das Ende der Amtshandlung.
Der Bf, der sich in Richtung seines Fahrzeugs bewegte, wurde aufgrund seines Erregungszustands einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Der Bf war zu diesem Zeitpunkt bereits „angefressen“. Der Bf, ein Hochschulprofessor und Doktor, fühlte sich vom Polizisten respektlos behandelt. Er echauffierte sich lautstark über die beabsichtigte Lenker- und Fahrzeugkontrolle, die er als Schikane bezeichnete, der er jedoch in weiterer Folge nachkam, nachdem er vom Polizisten erneut ermahnt wurde.
Im Laufe der Lenker- und Fahrzeugkontrolle kam die Kollegin des Polizisten zur Amtshandlung hinzu, die der Polizist ersuchte, aus dem Dienstfahrzeug den Alkovortest zu holen. Auch diesem wollte der Bf zunächst nicht nachkommen, sondern bezeichnete auch dies schreiend als Schikane. Er wurde erneut vom Polizisten ermahnt und auf die Folgen einer Verweigerung hingewiesen. Der Bf kam sodann dem Alkovortest in sehr erregtem Zustand nach. Nach schließlich erfolgreichem Test wurde der Bf vom Polizisten aufgefordert, das Mundstück abzuziehen, was er zunächst verweigerte. Nach längerer Diskussion, in der der Bf vehement und lautstark seine Meinung kundtat, dass dies die Aufgabe des Polizisten sei, der Polizist jedoch auf die Covid-Situation hinwies, zog der Bf das Mundstück ab und wurde vom Polizisten aufgefordert, dieses im wenige Meter entfernten Mistkübel zu entsorgen. Auch dies verweigerte der Bf in sehr erregtem Zustand und schmiss in weiterer Folge das Mundstück in der Nähe des Polizisten zu Boden.
Der Aufforderung des Polizisten, das Mundstück aufzuheben und es zu entsorgen, kam der Bf mit der Erklärung, das sei Aufgabe des Polizisten, nicht nach. Der Polizist kündigte dem Bf daraufhin an, ihn nach dem AWG, wegen Verletzung des

öffentlichen Anstands und wegen aggressiven Verhaltens anzuzeigen. Der Polizist beendete die Amtshandlung, der Bf stieg in sein Auto und fuhr los.
Der Polizist erstattete noch am selben Tag Anzeige gegen den Bf bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, die das ggst Verfahren in weiterer Folge an die belangte Behörde abtrat.
Der Bf wurde nach dem AWG bestraft, und er bezahlte die Strafe. Der Bf zeigte den Polizisten bei der StA Steyr wegen Missbrauchs der Amtsgewalt an, der Polizist den Bf daraufhin wegen Verdachts auf Verleumdung. Beide Verfahren wurden von der StA Steyr eingestellt.
Der Bf hat keine Schulden und keine Sorgepflichten und bezieht ein Einkommen iHv rund 3.500 Euro monatlich.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus Folgendem:

II.1. Bereits in der Anzeige, die der amtshandelnde Polizist sehr zeitnah zur ggst Amtshandlung verfasst hat, wurde festgehalten, der Bf habe Folgendes angegeben:
„Eine Frechheit, was glauben sie wer sie sind, warum stehen sie da, glauben sie, sie dürfen alles nur weil sie die Polizei sind, sie und das alles ist einfach lächerlich, sowas habe ich in Linz schon oft erlebt, seits Mittagessen kaufen in der Dienstzeit oder was, was wollen sie jetzt machen eine Verkehrskontrolle oder was, das ist ja lächerlich, reinste Schikane, sicher nicht, ist ja reinste Schikane, ich habe nie einen Verkehrsunfall deshalb muss ich auch nicht zu diesen Sachen kommen, geben sie mir ihre Dienstnummer sofort, heben sie sofort das Mundstück von mir vom Boden auf, dass müssen sie als Beamter machen, nein ich hebe es sicher nicht wieder auf, das ist ihr Zeug (Anmerkung: der Angezeigte nachdem er sein gebrauchtes Mundstück des Alkovortests knapp neben dem Beamten in aggressiver Weise auf den Boden geschossen hat)“

Die Amtshandlung wurde in der Anzeige wie folgt beschrieben:
„Die VÜ wurde im Zuge eines Streifendienstes durch Insp R und Insp S festgestellt. Die Beamten hielten sich im Bereich des Geschäftes ‚L‘ wo sie u.a Erhebungen wegen eines Alkolenkers durchführten. Plötzlich näherte sich der Angezeigte wild pöbelnd und mit den Armen gestikulierend dem Streifenwagen. Insp R fragte den Angezeigten was los sei, und warum er sich so verhalte. Daraufhin begann der Angezeigte mit Insp R zu schreien, und ihm zu ‚erklären‘ war er dürfe und was nicht. Die Großteils wirren Aussagen des Angezeigten konnten nicht verstanden werden. Insp R mahnte den Angezeigten nun ab er solle sein Verhalten umgehend einstellen, und sich nicht in die Erhebungen/Angelegenheiten der Polizei einmischen. Da sich der Angezeigte auch dann nicht beruhigte sondern neben den zahlreichen Passanten auf dem Parkplatz und im wenige Meter entfernten Restaurant ‚R‘ sitzenden Personen, weiterhin lautstark herumschrie wurde dieser durch Insp R und in weiterer Folge auch durch Insp S eine Lenker und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Von Beginn an schrie er den Beamten an, dass dies eine Schikane sei und er sofort die Dienstnummer des Beamten haben wolle. Dem Angezeigten wurde mehrfach mitgeteilt das er diese erst am Schluss der Amtshandlung ausgehändigt bekommt. Der Angezeigte musste in weitere Folge während der gesamten Amtshandlung

mehrfach aufgefordert werden sich zu beruhigen und die Ausrüstungsgegenstände des Fahrzeugs vorzuweisen. Aufgrund des außerordentlichen Erregungszustandes des Angezeigten wurde ein Alkovortest durchgeführt welcher aufgrund des Verhaltens des Angezeigten auch erst beim 3 Versuch funktionierte. Als der Beamte nach der Durchführung des Alkovortests des Angezeigten sagte er solle das Mundstück abziehen und im die angrenzende Mülltonne werfen, schrie der Angezeigte den Beamten abermals an, das er das benutzte Mundstück nehmen solle, und entsorgen müsse. Daraufhin wurde dem Angezeigten nochmals erklärt dass dies aufgrund der derzeitigen Covid-19 Situation nicht vorgesehen ist, und er das gebrauchte Mundstück – daher selbst in der angrenzenden Mülltonne entsorgen solle. Daraufhin warf der Angezeigte das gebrauchte Mundstück äußerst erregt auf den Boden wobei er dabei den Beamten nur knapp verfehlte. Der Angezeigte wurde mehrfach aufgefordert das Mundstück wieder vom Boden aufheben und es ordnungsgemäß zu entsorgen, da ansonsten eine Anzeige an die BH SE nach dem AWG erstattet werde. Dies ignorierte der Angezeigte. Dem Angezeigten musste aufgrund seines Verhaltens auch die Fahrzeugschlüssel Abnahme wegen dessen außerordentlichen Erregungszustandes angedroht werden. Abschließend wurde der Angezeigte über die Anzeigeerstattung an die BH SE in Kenntnis gesetzt."

Nach Erhalt einer diesbezüglichen Strafverfügung wegen Übertretung des § 82 Abs 1 SPG erstattete der Bf niederschriftlich folgenden Einspruch:

„Die Formulierung ‚aggressiv verhalten' kommt mir bekannt vor, das wird von der Polizei in letzter Zeit des Öfteren verwendet. Der Beamte war von Anfang an erregt und wollte mir offensichtlich eins auswischen. Ich habe den Beamten auch nicht angeschrien, wir haben in normaler Lautstärke miteinander gesprochen. Es hat auch keine mehrfache Abmahnung stattgefunden. Vielmehr bewirkte der Beamte durch seine erregte und überhebliche Vorgangsweise das Klima. Er war von Anfang an darauf aus mir etwas anzuhängen. Er hat gleich zu Beginn, nach dem er aus seinem Fahrzeug ausgestiegen ist, die Respektlosigkeit gegenüber der Polizei beklagt. Ich habe ihm noch, bevor er aus dem Dienstwagen ausgestiegen ist, mit Handbewegungen deutlich gemacht, dass hier ein Parkplatz frei ist, und er nicht am Straßenrand stehen bleiben muss. Das hat er offensichtlich als herum gestikulieren interpretiert. Er ist dann aus einem Auto ausgestiegen und ich habe ihm das Ganze nochmals verbal erklärt. Er hat gleich gesagt, dass mich das nichts angehe, und verwies darauf, dass er mit dem Einsatzfahrzeug am Straßenrand stehen bleiben darf. Ich habe ihn dann auf die StVO hingewiesen, in der eindeutig definiert ist, dass ein Einsatzfahrzeug das Blaulicht und/oder den Folgehornton eingeschaltet haben muss, was hier nicht der Fall war. Daraufhin wurde er noch aggressiver. Es wurde auch nicht die Abnahme des Fahrzeugschlüssels angedroht, das ist frei erfunden. Die Maßnahme hätte zu seiner ganzen Vorgangsweise gepasst, ist aber nicht passiert. Er hat dann provokanter Weise eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt, die ihm aber offensichtlich keinen Grund zu einer Anzeigeerstattung gab. Ich fragte ihn daraufhin nach seiner Dienstnummer und er verwies mich auf das Ende der Amtshandlung, wo er sie mir geben wollte. Dann ist ihm auf einmal eingefallen dass er eine Alkoholkontrolle auch machen könnte. Auch diese war erfolglos und er forderte mich auf, dass Mundstück zu entfernen, was ich leider tat. Dann verweigerte er die Annahme des Mundstücks, daraufhin habe ich es weggeschmissen. Er hat mich dann noch darauf hingewiesen, dass ein paar Meter weiter weg ein Mistkübel ist, wo ich das Mundstück entsorgen soll. Das habe ich natürlich nicht gemacht, dass ist nun wirklich nicht meine Aufgabe. Für die angeordnete Abnahme des Mundstückes verlange ich € 50,00, da dies

nicht meine Aufgabe war. Er hat mir damit etwas übertragen was in seinem Aufgabenbereich liegt. Seine ganze Vorgehensweise und seine Art war ein eindeutiger Missbrauch der Staatsgewalt. Wie das ganze erledigt war, ist eine Kollegin von ihm gekommen, auf die er offensichtlich gewartet hat, und er ist mit ihr weggefahren, ohne mir die Dienstnummer zu geben. Er hat mich auch nicht über die Anzeigenerstattung wegen aggressivem Verhalten in Kenntnis gesetzt, das wurde nie erwähnt. Erst am 19.09.2022 im Zuge einer Strafverfügung vom Magistrat habe ich den Namen des Polizisten Insp. R N verfahren."

Daraufhin erstattete der Meldungsleger auf Aufforderung eine Stellungnahme, in der er im Wesentlichen die Vorwürfe aus der Anzeige wiederholte. Auch die Kollegin des Meldungslegers erstattete eine Stellungnahme, in der sie Folgendes ausführte:

„Ich, Insp L S tätigte zu gegenständlichen Zeitpunkt diverse Erledigungen. Als ich zurück zum Dienst-KFZ kam, wo mein Kollege Insp R auf mich wartete, bemerkte ich, dass dieser gerade mit einem älteren Herrn eine Amtshandlung führte, der Herr gestikulierte mit den Händen und wirkte sehr aufgebracht. Mein Kollege Insp R bat mich, ihm den Vortest zu bringen, diesen holte ich aus dem Kofferraum unseres Dienst-KFZ und übergab ihn meinem Kollegen. Kollege R führte bei dem Herrn den Vortest durch und sagte ihm, dass er das Mundstück abnehmen sollte. Das tat der Herr auch, daraufhin forderte er meinen Kollegen auf, das Mundstück zu nehmen, mein Kollege sagte ihm, dass er das Mundstück in Zeiten von Corona nicht anfassen werde, da sich darauf Speichel befindet. Kollege R sagte ihm, er sollte es entsorgen. Der Herr wurde noch aufgebrachter, und warf das Mundstück auf den Boden. Mein Kollege forderte ihn auf, das Mundstück wieder aufzuheben, der Herr machte das aber nicht und sagte, dass dies nicht seine Aufgabe sei. Mein Kollege sagte ihm dann noch, dass er sich beruhigen sollte, da er ihn in diesem erregten Zustand eigentlich die Weiterfahrt untersagen müsste. Er beruhigte sich etwas, mein Kollege beendete die Amtshandlung und händigte dem Herrn die Dokumente aus. Wir verabschiedeten uns und der Herr verließ auch die Örtlichkeit."

Dazu äußerte sich der Bf wie folgt:

„Den Angaben des Beamten in der Anzeige bzw. der Beamten in den Stellungnahmen stimme ich in keiner Weise zu. Der Beamte forderte mich damals zu einer ‚Lenker- und Fahrzeugkontrolle' auf, wobei ich mich weder im Fahrzeug befand noch dieses gelenkt habe. Sofort nach Beginn der Amtshandlung war der Beamte sehr unhöflich und respektlos mir gegenüber. Ich habe nicht – wie angeführt – das Mundstück des Alkomattests in aggressiver Weise knapp neben dem Beamten ‚geschossen', sondern dies ganz normal auf den Boden geworfen. Ich habe den Beamten nach seiner Dienstnummer gefragt, wobei dieser mir gegenüber in unhöflichem Ton bemerkte, dass ich diese nicht während der Amtshandlung, sondern erst am Ende derselben erhalten würde. Die Beamtin, Fr. S, die ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben hat, war bei der Amtshandlung gar nicht zugegen. Diese kam während der Amtshandlung zum Dienstfahrzeug, was der einschreitende Beamte offensichtlich bemerkt hat. Er verließ nach der Rückkehr der Kollegin mit dieser die Tatörtlichkeit, während ich mich noch dort befunden habe. Der Beamte hat mir am Ende der Amtshandlung also auch nicht seine Dienstnummer genannt. Ich habe die Tatörtlichkeit nicht während der Amtshandlung verlassen, sondern der bzw.

die Beamten. Die vom Beamten in der Anzeige angeführten Übertretungen habe ich nicht auf jeden Fall nicht begangen.“

II.2. In der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht wurde zunächst der Bf einvernommen, der ausführte, er habe den Kontakt zum Meldungsleger gesucht, da es ihn gestört habe, dass dieser das Dienstfahrzeug in der Zufahrtsstraße zum Parkplatz und nicht auf dem Parkplatz abgestellt hatte, obwohl ausreichend Parkplätze vorhanden gewesen wären. Darauf habe er den Polizisten mit Gesten hinweisen wollen. Der Polizist habe sich zunächst geäußert, der Bf verhalte sich respektlos gegenüber der Polizei, er dürfe sein Einsatzfahrzeug dort abstellen. Der Bf führte aus, er habe den Polizisten dann noch belehrt, dass das ohne Blaulicht und Folgehornton kein Einsatzfahrzeug sei. Der Polizist habe ihn dann die „Staatsgewalt spüren lassen“ und ihn zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle aufgefordert. Der Bf führte wörtlich aus, er sei da schon „angefressen“ gewesen. Der Polizist habe die Unwahrheit verbreitet, indem er behauptet habe, da seien andere Leute gewesen und der Bf habe geschrien. Es seien dort keine anderen Leute gewesen und geschrien habe er auch nicht. Der Polizist sei ihm gegenüber – einem Hochschullehrer und Doktor, was in der Amtshandlung aber untergegangen sei – respektlos gewesen, vom Polizisten sei auch das aggressive Verhalten ausgegangen. Die Dienstnummer sei ihm für das Ende der Amtshandlung zugesagt worden, es habe aber kein offizielles Ende der Amtshandlung gegeben, der Polizist sei einfach verschwunden, nachdem seine Kollegin erschienen sei. Der Polizist habe sich nicht einmal verabschiedet.
Zum Alkovortest führte der Bf in der Verhandlung selbst aus, er habe sich geweigert, der Aufforderung, das Mundstück zu entfernen, nachzukommen. Nachdem er es trotzdem genommen habe, habe er es auf den Boden geworfen, nicht aber in Richtung des Polizisten. Der Aufforderung des Polizisten, er solle es entsorgen, sei er nicht nachgekommen. Er führte aus, dass er die Strafe nach dem AWG dann bezahlt habe.
Dass der Bf vom Polizisten abgemahnt wurde, stellte er nicht grundsätzlich in Abrede, sondern sagte, es könne sein, er könne sich daran nicht so genau erinnern. Er führte aber aus, dass ihm nie die Abnahme der Autoschlüssel angedroht worden sei.
Der Bf zeigte die Benachrichtigungen der Einstellung der Verfahren betreffend § 297 Abs 1 2. Fall StBG und § 302 Abs 1 StBG in der Verhandlung vor.

II.3. Aus den Schilderungen des Bf ergibt sich unbestritten, dass sein Verhalten zum Beginn der Amtshandlung geführt hat. Auch die Gestik des Bf, die Abmahnungen und sein Verhalten im Zuge des Alkovortests blieben im Wesentlichen unbestritten.

Der Bf bestreitet aber, mit dem Polizisten geschrien zu haben und dass ihm die Abnahme des Fahrzeugschlüssels angedroht worden sei. Dazu ist zunächst auszuführen, dass der Meldungsleger in der Verhandlung nach eingehender

Belehrung unter Wahrheitspflicht als Zeuge einvernommen wurde, wobei er darauf hinwies, dass er sich an die – mittlerweile beinahe zwei Jahre zurückliegende – Amtshandlung deswegen noch so gut erinnern könne, weil eine derartige Begegnung „zum Glück“ nicht jeden Tag vorkomme. Der Zeuge gab den Verlauf der Amtshandlung entsprechend seiner Erinnerung wieder, wobei er auch ausführte, dass die Kollegin im Laufe der Verkehrskontrolle – diese habe sich bereits im Stadium der Kontrolle der Ausrüstungsgegenstände befunden – dazugekommen sei und er sie ersucht habe, den Alkovortest aus dem Dienstfahrzeug zu holen, was diese gemacht habe.
Der Zeuge beschrieb seine Wahrnehmungen in schlüssiger, glaubwürdiger und nachvollziehbarer Weise, wobei er vom Bf – insbesondere als dessen Wortwahl, Gestik, Mimik und Lautstärke erläutert wurden – mehrfach unter Verwendung von Schimpfworten im Verhandlungssaal unterbrochen wurde. Der Bf wurde deswegen zweimal von der Verhandlungsleiterin eingehend ermahnt, woraufhin der Bf sich in weiterer Folge auf nonverbale Unmutsbekundungen während der Zeugeneinvernahme beschränkte. Der Polizist kündigte dem Bf Anzeigen wegen der im Gerichtssaal getätigten Beschimpfungen an und fertigte Notizen an.
Bereits vor der Verhandlung äußerte sich der Bf gegenüber dem Polizisten in unhöflicher und aufgebrachter Weise. Auch unmittelbar vor der Zeugeneinvernahme ließ der Bf seinen Unmut betreffend den Polizisten deutlich erkennen. An den Zeugen richtete der Bf keine Fragen.

Dass die Ausführungen des Zeugen – wie vom Bf in der Verhandlung mehrfach betont – gelogen seien, kann bereits angesichts der Ausführungen des Bf im Behördenverfahren und in der Verhandlung nicht erkannt werden. Diese decken sich in weiten Teilen mit den Ausführungen des Zeugen. Dass – wie vom Bf vorgebracht – die Kollegin des Zeugen behauptet hätte, während der gesamten Amtshandlung dabei gewesen zu sein, kann nicht nachvollzogen werden. Weder aus ihrer Stellungnahme noch aus den Ausführungen des Zeugen (einschließlich der Anzeige, wonach der Bf vom Zeugen „und in weiterer Folge“ auch durch dessen Kollegin einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen worden sei) geht dies hervor. Vielmehr führten der Zeuge und seine Kollegin übereinstimmend aus, dass die Kollegin erst während der Amtshandlung dazugekommen und vom Zeugen ersucht worden sei, den Alkovortest aus dem Dienstfahrzeug zu holen. Dass ein Alkovortest gemacht wurde, bestätigte der Bf. Ob der bereits sehr erregte Bf dabei die Kollegin des Zeugen wahrgenommen hat, kann dahingestellt bleiben und ist für das ggst Verfahren ebenso wenig von Relevanz wie der Umstand, ob er andere Personen im Umfeld des vorgeworfenen Tatorts wahrgenommen hat. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass die Kollegin – wie der Bf in der Verhandlung behauptete – lüge „wie gedruckt“.

Der Bf machte in der Verhandlung den Eindruck einer leicht reizbaren Person, die ihren Standpunkt und ihre Rechtsansicht mit Nachdruck – auch als zunächst unbeteiligte Person (etwa gegenüber dem im Auto sitzenden Polizisten) – zum

Ausdruck bringt und darauf beharrt. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus seinem Verlangen im Zuge des Einspruchs, man möge ihm 50 Euro dafür erstatten, dass er das Mundstück abgezogen hat.
Der Bf zeigte sich sogar in der Verhandlung in Gegenwart des Zeugen äußerst gereizt und aufgebracht und konnte sich nicht zurückhalten, diesen mehrfach verbal anzugreifen bzw sich abschätzig ihm gegenüber zu äußern. Auch erhob der Bf in der Verhandlung – wohl seinem Erregungszustand zuzuschreiben – mehrfach seine Stimme und wurde durchaus laut. Dass er während der Amtshandlung mit dem Polizisten „angefressen“ war, führte er selbst aus. Wenn der Bf sich sogar in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ, beinahe zwei Jahre nach dem ggst Vorfall, derart emotional und aufgebracht verhalten hat, besteht für das erkennende Gericht kein Grund daran zu zweifeln, dass sich der – nach eigener Beschreibung bereits „angefressene“ – Bf unmittelbar bei der Amtshandlung, im Zuge deren er sich ungerechtfertigt behandelt gefühlt hat, so verhalten hat, wie vom Zeugen beschrieben. Es besteht daher kein Grund daran zu zweifeln, dass der Bf trotz mehrfacher Abmahnungen, die sich bis zur Androhung der Abnahme des Fahrzeugschlüssels gesteigert haben, wenn der Bf sein Verhalten nicht einstelle, geschrien, gestikuliert und das Mundstück in der Nähe des Polizisten zu Boden geschmissen hat.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2016, lauten wie folgt:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst
§ 82.
(1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich beim einschreitenden Beamten um ein Organ der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass dieser am 11. August 2022 um 15:00 Uhr, als er die den Bf betreffende Amtshandlung bereits aufgenommen hatte, seine Aufgaben wahrnahm.

Ferner erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens. "Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn, dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

IV.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat sich der Bf während der Amtshandlung gegenüber dem Polizisten schreiend und jedenfalls durch das zu Boden Schmeißen des Mundstücks in die Nähe des Polizisten auch gestikulierend geäußert. Der Polizist hat den Bf wiederholt aufgefordert, sein

Verhalten einzustellen, der Bf verhielt sich jedoch fortgesetzt in der beschriebenen Weise gegenüber dem Polizisten. Aufgrund der lautstark vorgebrachten und damit unverhältnismäßigen Äußerungen des Bf in Kombination mit seiner inadäquaten Gestik muss jedenfalls die Aggressivität seines Verhaltens gegenüber dem Beamten bejaht werden.

Zumal der Bf sein aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung durch den Polizeibeamten auch nicht eingestellt hat, ist der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.3. § 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Zur Verschuldensform der Fahrlässigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof in stRsp (vgl VwGH 20.9.2022, Ra 2022/03/0124 uHa VwGH 23.6.2021, Ro 2019/03/0020) festgehalten, dass die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt dem Täter im Sinn des § 6 Abs 1 StGB nur dann vorgeworfen werden kann, wenn es ihm unter dem besonderen Verhältnis des Einzelfalles auch zuzumuten war, sie tatsächlich aufzuwenden. Zur Frage des Ausmaßes der objektiven Sorgfaltspflicht hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass der dafür geltende Maßstab ein objektiv-normativer ist. Maßfigur ist der einsichtige und besonnene Mensch, den man sich in die Lage des Täters versetzt zu denken hat. Objektiv sorgfaltswidrig hat der Täter folglich nur dann gehandelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte.

Dass sich der Bf gegenüber dem Polizisten im Recht wähnte, ist nicht geeignet, sein aggressives Verhalten zu entschuldigen. Vielmehr hätte sich ein besonnener und einsichtiger Mensch aus dem Verkehrskreis des Handelnden (der Bf betonte selbst seine Profession und seine akademische Bildung) spätestens nach der ersten Abmahnung anders verhalten.
Es ist daher jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

IV.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind

überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die 30 % des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft. Der Bf verfügt über ein Einkommen von etwa 3.500 Euro monatlich und hat sein aggressives Verhalten über den beträchtlichen Zeitraum von 22 Minuten nicht eingestellt und bis zuletzt keinerlei Einsicht gezeigt. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe erscheint trotz der bisherigen Unbescholtenheit als tat- und schuldangemessen und insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Bf ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 82 Abs 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 20% der verhängten Strafe – das sind 30 Euro – vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter